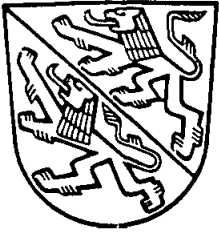


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 19. Jan. 1987

Nr. 66

Gemeinde Istighofen

Quartier Moos, Umwandlung von Reservezone in definitive Bauzone und Quartierplanung, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 4. Februar 1986 ersucht die Ortsvorsteherschaft Istighofen um Genehmigung der Umwandlung von Reservebauzone in definitive Bauzone für die Parzellen Nrn. 104 bis 108 im Gebiet Moos. Mit der Behandlung dieses Gesuches wurde zugewartet, weil die Behörde auch die Quartierplanung in Auftrag gegeben hatte. Am 17. September 1986 ersuchte die Ortsvorsteherschaft dann auch um Genehmigung des Quartierplans "im Moos".

In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass die öffentliche Auflage für die Zonenumwandlung mit Publikation im Amtsblatt vom 23. Dezember 1985 bis 22. Januar 1986 erfolgte. Einsprachen wurden nicht eingereicht und auch keine Gemeindeabstimmung verlangt, so dass in formeller Hinsicht der Genehmigung des Umwandlungsbeschlusses der Behörde vom 4. Oktober 1985 nichts entgegensteht.

Die öffentliche Auflage des Quartierplans erfolgte vom 21. Juli bis 20. August 1986 (Publikation im Amtsblatt Nr. 26). Es ging eine Einsprache ein, die von der Ortsbehörde mit Schreiben vom 17. September 1986 abgewiesen wurde. Diesen Entscheid focht der Einsprecher beim Baudepartement nicht an. Auch der Genehmigung der Quartierplanung steht formell nichts entgegen.

2. Grundsätzlich ist gegen die Umwandlung eines Teils der Reservebauzone (Parzellen Nrn. 104 bis 108) nichts einzuwenden. Im Kantonalen Richtplan ist dieses Baugebiet nicht bestritten; nach Auskunft der Gemeinde ist die Erschliessung gewährleistet. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Dagegen muss in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass die Ortsplanung der Gemeinde dringend der Ueberarbeitung bedarf. Weder Baureglement noch Zonenplan und Richtplan entsprechen den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und des Raumplanungsgesetzes. Dieses setzt für die Anpassung der Nutzungspläne eine Frist bis Ende 1987. Diese kann nicht erstreckt werden; nach ihrem Ablauf ist die Ortsplanung bundesrechtswidrig. Die Gemeindebehörde wird daher ersucht, die Revision der Planung baldmöglichst an die Hand zu nehmen.

3. Die Quartierplanung "im Moos" wurde vom Baudepartement vorgeprüft; es wurden dabei keine wesentlichen Mängel festgestellt. Vorgesehen ist der Bau einer Stichstrasse, die am Nordende in eine Gemeindestrasse mündet und am südlichen Ende einen Kehrplatz aufweist. In einer ersten Etappe wird sie aber provisorisch in der Mitte nach Osten abgekröpft und direkt in die Staatsstrasse geführt. Das Tiefbauamt hat gegen dieses Provisorium nichts einzuwenden. Geplant ist eine fünf Meter breite Erschliessungsstrasse; die für die Sicherung des Strassenraums ausgeschiedenen Baulinien weisen - mit einer Ausnahme, die wegen eines bestehenden Gebäudes verantwortet werden kann -, einen Abstand von fünf Metern auf. Die Erschliessung mit Kanalisation, Wasser und elektrischer Energie ist im Quartierplan ausgewiesen.

Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die von der Gemeinde Istighofen am 4. Oktober 1985 beschlossene Umwandlung der Parzellen Nrn. 104 bis 108 im Ortsteil "Moos" aus der Reservebauzone in die definitive Bauzone WG 2 wird genehmigt.
2. Die Gemeindebehörde wird ersucht, so rasch als möglich die Ortsplanung den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen.
3. Der Quartierplan "im Moos" wird genehmigt.
Dadurch werden die Baulinien, der Ausbaustandard der Erschliessungsstrasse sowie die generelle Führung der Kanalisation und Werkleitungen verbindlich.
4. Mitteilung an:
 - Ortskommission Istighofen, 8585 Istighofen, unter Beilage von einem nachgeführten Zonenplan und einem Richtplan sowie zwei Quartierplänen, alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei nachgeführten Zonenplänen und Richtplänen sowie eines Quartierplans, alle mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Maurer", is written over the typed name "DER STAATSSCHREIBER".